

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petr Bystron, Dr. Alexander Gauland, Joachim Wundrak, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/1703 –**

Ausreise von Kriegsfreiwilligen in die Ukraine

Vorbemerkung der Fragesteller

Sowohl die Ukraine als auch Russland haben nach Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges in der Ukraine Freiwilligenlegionen gegründet, um international Kämpfer für ihre Kriegsanstrengungen zu rekrutieren (im Folgenden: Freiwillige; vgl. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-03/rechtsextremismus-neonazis-rekrutierung-russland-ukraine-krieg> und <https://www.bbc.com/news/world-europe-60705486>). Laut der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 29 des Abgeordneten Dr. Alexander Gauland auf Bundestagsdrucksache 20/957 „sind [der Bundesregierung] erfolgte und versuchte Ausreisen deutscher Staatsangehöriger mit rechts- bzw. linksextremistischem Hintergrund in die Ukraine nach Beginn des kriegerischen Konflikts jeweils im niedrigen einstelligen Bereich bekannt. Verifizierte Belege für die tatsächliche Teilnahme dieser Personen an Kampfhandlungen liegen der Bundesregierung bisher nicht vor“. Ausreisen in die Ukraine zwecks Ausbildung an Waffen bzw. Teilnahme an Kampfhandlungen sind gemäß dem Bundesministerium der Justiz nicht per se strafwürdig (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/politik/nach-aufruf-fuer-internationale-legion-deutsche-duerften-an-ukraine-krieg-teilnehmen-auch-fuer-russland/28121508.html>). Allerdings würden die deutschen Sicherheitsbehörden, namentlich die Bundespolizei, zumindest die Ausreisen von Extremisten verhindern wollen (vgl. ebd.). Recherchen der „ZEIT“ zufolge bestehen zwischen der ukrainischen internationalen Freiwilligenlegion und dem rechtsextremistischen Asow-Bataillon enge Verbindungen (vgl. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-03/rechtsextremismus-neonazis-rekrutierung-russland-ukraine-krieg>). Das Asow-Bataillon bzw. sein politischer Arm, die Partei Nationales Korps, verfügt wiederum über enge Kontakte zu deutschen rechtsextremistischen Parteien wie der NPD, dem Dritten Weg oder der RECHTEN (vgl. ebd.).

1. Wie viele deutsche Freiwillige bzw. Freiwillige aus Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung in die Ukraine ausgereist, um sich auf Seiten einer der beiden Konfliktparteien an Waffen ausbilden zu lassen, sich an Kampfhandlungen zu beteiligen bzw. um in sonstiger Weise die Kriegsanstrengungen einer der Konfliktparteien zu unterstützen (bitte nach den Konfliktparteien aufschlüsseln)?

Zur Gesamtanzahl aller Freiwilligen aus Deutschland im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Der Bundesregierung sind mit Stand 12. Mai 2022 Ausreisen in das Kriegsgebiet von einer niedrigen zweistelligen Anzahl an Personen mit Bezügen zur Politisch motivierten Kriminalität bekannt geworden. Aus diesem Kreis liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu Personen im jeweils niedrigen einstelligen Bereich vor, welche auf russischer oder ukrainischer Seite an Kampfhandlungen teilgenommen haben bzw. dies beabsichtigen.

2. Wie viele Ausreisen aus Deutschland, um sich auf Seiten einer der beiden Konfliktparteien an Waffen ausbilden zu lassen, sich an Kampfhandlungen zu beteiligen bzw. um in sonstiger Weise die Kriegsanstrengungen einer der Konfliktparteien zu unterstützen, sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch welche Maßnahmen verhindert worden (bitte gemäß Frage 1 aufschlüsseln und die jeweilige Partei, Organisation, Bewegung nennen)?

Mit Stand vom 12. Mai 2022 haben die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden fünf Personen die Ausreise untersagt. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Wie viele der Ausgereisten in Frage 1 besaßen nach Kenntnis der Bundesregierung
 - a) ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit,

Rund drei Viertel der Personen zu Frage 1 besitzen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.

- b) neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit (bitte aufschlüsseln) oder

Eine mittlere einstellige Anzahl der Personen zu Frage 1 hat neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit.

- c) ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit (bitte aufschlüsseln)?

Eine niedrige einstellige Anzahl der Personen zu Frage 1 hat ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit.

4. Wie viele der in Frage 1 Erfragten sind nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen
 - a) nach Deutschland zurückgekehrt,

Rund zwei Drittel der Personen mit Bezügen zur politisch motivierten Kriminalität zu Frage 1 sind nach der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen

nach Deutschland zurückgekehrt. Für eine Person liegen Erkenntnisse vor, dass diese nach Deutschland zurückgekehrt ist, sich wieder im Ausland befindet und Ende Mai beabsichtigt in die Ukraine zu reisen.

- b) im Kriegsgebiet ums Leben gekommen,
 - c) in der Ukraine inhaftiert, interniert oder gefangen genommen worden,
 - d) in Russland interniert bzw. inhaftiert oder gefangen genommen worden, oder
 - e) in anderen Staaten inhaftiert oder interniert worden
- (bitte gemäß Frage 1 aufschlüsseln)?

Die Fragen 4b bis 4e werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen.

5. Hat sich die Bundesregierung zur Ausreise ins ukrainische Kriegsgebiet zwecks Teilnahme an Kriegshandlungen abschließend eine Meinung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1996 verwiesen.

6. Wie viele der in Frage 1 Erfragten gelten den Sicherheitsbehörden gegenwärtig als Gefährder bzw. Relevante Person, und welchem extremistischen Phänomenbereich werden diese gegebenenfalls zugeordnet?
7. Wie viele der Ausgereisten in Frage 1 waren nach Kenntnis der Bundesregierung den Sicherheitsorganen bereits vor ihrer Ausreise als Gefährder bzw. Relevante Person bekannt?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass diese Fragen aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – beantwortet werden können. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt nach konkreter Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend.

Bei der Einstufung einer Person als Gefährder oder Relevante Person durch das sachlich und örtlich zuständige Land handelt es sich um eine gefahrenabwehrrechtliche und verdeckte Maßnahme. Diese Einstufung darf dem Betroffenen aus polizeitaktischen Erwägungen nicht bekannt werden, da der Zweck der bei eingestufteten Personen nach Polizeirecht durchgeführten verdeckten Maßnahmen ansonsten gefährdet ist.

Der hier zu beauskunftende Personenpool ist insgesamt sehr klein und zum Teil wissen die Betroffenen, dass sie – z. B. durch entsprechende Kontrollen durch die Sicherheitsbehörden bei festgestellten Ausreiseabsichten oder aufgrund der Versagung einer Ausreise – im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen in der Ukraine unter besonderer Beobachtung der Sicherheitsbehörden stehen. Eine Veröffentlichung der geforderten Informationen wäre daher geeignet, Rück-

schlüsse auf die Einstufung als Gefährder / Relevante Person dieser ausgereisten Personen zu ermöglichen und damit das polizeitaktische Instrument der Kategorisierung von Gefährdern und Relevanten Personen sowie die Wirksamkeit von entsprechend initiierten Standardmaßnahmen zu gefährden. Ferner wären damit Rückschlüsse auf interne Arbeitsabläufe und sonstige Systematiken sowie die strategische Ausrichtung der Arbeit des Bundeskriminalamtes, aber auch der Polizeien der Länder, möglich. Dies würde die polizeiliche Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Polizeibehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die erfragten Informationen für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Denn die gewünschten Angaben könnten über das Risiko des Bekanntwerdens hinaus zu einer Änderung des Kommunikationsverhaltens der Betroffenen führen und damit eine weitere Aufklärung bzw. das Monitoring von ausreisenden Extremisten erheblich beeinträchtigen bzw. sogar unmöglich machen. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

8. Welche Verbindungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen der NPD, dem Dritten Weg, der RECHTEN sowie anderen rechtsextremistischen deutschen Parteien, Organisationen oder Bewegungen und rechtsextremistischen ukrainischen Parteien, Organisationen, Bewegungen sowie Freiwilligenbataillonen (vgl. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-03/rechtsextremismus-neonazis-rekrutierung-russland-ukraine-krieg>)?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über Verbindungen rechtsextremistischer deutscher Parteien sowie Organisationen zu rechtsextremistischen ukrainischen Parteien und Organisationen vor. Diese – in unterschiedlicher Art und Ausprägung vorhandenen – Verbindungen gestalten sich wie folgt:

Bei der Partei „Der III. Weg“ bestanden schon vor dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine Kontakte zu außerparlamentarischen ukrainischen rechtsradikalen Parteien, allen voran zur ukrainischen Kleinstpartei „Nazionalny Korpus“. In den vergangenen Jahren beteiligte sich „Der III. Weg“ beispielsweise am sogenannten „Marsch der Nation“ in Kiew. 2017 kam es im Rahmen dieser Reise auch zu einem Treffen zwischen der Führungsspitze des „III. Wegs“ und dem Vorsitzenden der Partei „Nazionalny Korpus“. Eine Vertreterin einer rechtsradikalen ukrainischen Veteranenorganisation trat unter anderem 2018 bei „Jugend im Sturm“ in Kirchheim (Thüringen) auf, einem „Gemeinschaftstag“ der Partei „Der III. Weg“. In Bezug auf den Angriffskrieg in der Ukraine erreichten nach Informationen der Bundesregierung außerdem bisher zwei Hilfslieferungen beziehungsweise Materialspenden der Partei „Der III. Weg“ ukrainische Freiwilligenverbände.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass eine über diese offene Beantwortung hinausgehende Beauskunftung aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen kann. Eine umfangreiche Beauskunftung zu Einzelerkenntnissen über Verbindungen und Ereignisse würde Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand, die generelle Arbeitsweise oder gar konkrete Maßnahmen der Sicherheitsbehörden ermöglichen. Aufgrund der daraus gewonnenen Menge an sen-

siblen Informationen könnten bestimmte Personen in die Lage versetzt werden, entsprechende allgemeingültige Abwehrstrategien zu entwickeln und dadurch die sicherheitsbehördliche Erkenntnisgewinnung dauerhaft zu erschweren oder in Einzelfällen unmöglich zu machen. Dies kann die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Daher überwiegt das schutzwürdige Interesse, hier das Staatswohl – gleichfalls von Verfassungsrang – das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages. Die Beantwortung der Fragen über die in der Antwort genannten und öffentlich bekannten Verbindungen hinaus würde Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und damit auf die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der Sicherheitsbehörden ermöglichen.

Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern würde dem Schutzbedürfnis nicht ausreichend Rechnung tragen. Bei Bekanntwerden dieser Informationen wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

9. Wie viele deutsche Rechtsextremisten haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung dem Asow-Bataillon (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) angeschlossen?
10. Liegen der Bundesregierung Informationen zu den Verbindungen zwischen dem Asow-Bataillon und der internationalen ukrainischen Freiwilligenlegion vor, und wenn ja, welche (vgl. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-03/rechtsextremismus-neonazis-rekrutierung-russland-ukraine-krieg>)?
11. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Angehörige von rechtsextremistischen ukrainischen Freiwilligenbataillonen wie dem Asow-Bataillon in deutschen Krankenhäusern behandelt wurden (vgl. [https://www.fuldaerzeitung.de/fulda/ukraine-konflikt-krankenhaeuser-kriegsverletzte-deutschland-patienten-barbara-froese-fulda-91436746.html#:~:text=besten%20helfen%20kann\)-,Ukraine%2DKonflikt%3A%20Deutsche%20Krankenh%C3%A4user%20versorgen%20Kriegsverletzte,kriegsverletzt%2C%20berichtet%20Sprecherin%20Barbara%20Froese](https://www.fuldaerzeitung.de/fulda/ukraine-konflikt-krankenhaeuser-kriegsverletzte-deutschland-patienten-barbara-froese-fulda-91436746.html#:~:text=besten%20helfen%20kann)-,Ukraine%2DKonflikt%3A%20Deutsche%20Krankenh%C3%A4user%20versorgen%20Kriegsverletzte,kriegsverletzt%2C%20berichtet%20Sprecherin%20Barbara%20Froese))?
12. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung ukrainische Rechtsextremisten (insbesondere Mitglieder des Asow-Bataillons), die in Deutschland humanitäre Aufnahme gefunden bzw. einen Asylantrag gestellt haben, und wenn ja, wie viele?

Die Fragen 9 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

13. Welche Sicherheitsgefährdung resultiert nach Einschätzung der Bundesregierung aus zurückkehrenden freiwilligen Kriegsteilnehmern für die innere Sicherheit in Deutschland?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1996 verwiesen. Darüber hinaus ist die Bundesregierung der Auffassung, dass desillusionierte oder traumatisierte Kriegsteilnehmer – insbesondere mit Bezügen zu extremistischen

Phänomenbereichen – für die Gesellschaft und die Sicherheitslage in Deutschland eine Belastung darstellen können. Eine Gefährdung könnte von zurückkehrenden freiwilligen Teilnehmern des kriegerischen Konflikts ausgehen, wenn diese dort eine militärische Ausbildung erhalten und/oder Kampferfahrung gesammelt haben. Zurückkehrende freiwillige Kriegsteilnehmer könnten zudem Zugang zu Waffen und Munition haben bzw. gehabt haben und versuchen, entsprechende Ausrüstung nach Deutschland zu verbringen. Die Bundesregierung hat daher ein großes Interesse daran, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Ausreisen von Extremisten in Richtung Kriegsgebiet von vornherein aktiv zu verhindern.

